



Nr. 1034

Fakultät 2
Institute der Fakultät 2
GB 1 (20 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 26.01.2015

Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 16.12.2014 beschlossene und vom Präsidenten am 22.01.2015 genehmigte Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 27.01.2015 in Kraft.

Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Die Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“, Bek. v. 18.07.2011 (TU-Verkündungsblatt Nr. 774), zuletzt geändert durch TU-Verkündungsblatt Nr. 901 vom 11.07.2013, wird auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Lebenswissenschaften vom 16.12.2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Nach § 9 wird ein § 9a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 9a Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Sofern aus den einzelnen Vorschriften nichts anderes hervorgeht, werden Entscheidungen nach dieser Studienordnung durch den Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 getroffen. Die Bekanntgabe der Bewertung von Leistungsnachweisen erfolgt durch den verantwortlichen Hochschullehrer bzw. den Dozenten der betreffenden Veranstaltung.

(2) Der Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 ist für die von ihm nach dieser Studienordnung getroffenen Entscheidungen sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde.

(3) Wenn ein nach dieser Studienordnung erlassener Verwaltungsakt einer Behörde, die nicht der Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 ist, angegriffen wird, ist – sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist – der Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 die Widerspruchsbehörde.

(4) Für Überdenkensentscheidungen gegen Bewertungen, die nicht Verwaltungsakte sind, insbesondere die Leistungsnachweise, die dem letzten Versuch vorhergehen, gelten die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens sinngemäß. Hier ist der Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 die Widerspruchsbehörde.

Abschnitt II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt auch für bereits laufende Verfahren.